



# Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung

## 1. Grundsatz

Für die Gemeindeversammlung gilt das Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Art. 4. Das Konzept zeigt auf, wie die Versammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Die Teilnehmer werden angewiesen, den Abstand von 1.50 m einzuhalten, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- An beiden Ein-, bzw. Ausgängen steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Teilnehmer werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Auf Wunsch werden im Saal kostenlos Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

## 5. Informationskonzept

Die BAG-Plakate über die allgemeinen Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene werden im Saal prominent angebracht.

## 6. Distanzregeln

Die «physische Distanz» von 1.50 m ist wenn immer möglich einzuhalten. Die Ratsmitglieder tragen eine Schutzmaske. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## 7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.50 m eingehalten werden. In jedem Fall ist zwischen den einzelnen Teilnehmern je ein Sitzplatz frei zu lassen. Gehört der/die Teilnehmer/in zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

## 8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Können die Distanzregeln aus Platzgründen nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Das Tracking wird vom Versammlungsleiter angeordnet.

Die Teilnehmenden werden in dem Fall aufgefordert, einen Registraturzettel mit Personalien (Name, Vorname, Adresse) auszufüllen. Zettel und Schreibmaterial werden von der Verwaltung verteilt. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## 9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Oberdiessbach, 19. August 2020

### Gemeinderat Oberdiessbach

Der Präsident



Niklaus Hadorn

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden